



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Handelsgerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 21.04.2021

Voraussichtliches Ablaufdatum: 21.10.2021

Meldungsnummer: UV01-0000001921

Publizierende Stelle

Handelsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau

Entscheid betreffend Organisationsmangel IGENTA Immobilien AG

Klagende Partei:

Kanton Aargau vertreten durch das Handelsregisteramt

Beklagte Partei:

IGENTA Immobilien AG

CHE-114.099.241

Schlossberg 7a

5454 Bellikon

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

Entscheid vom 16. April 2021

Besetzung

Oberrichter Dubs, Präsident

Gerichtsschreiberin Näf

Gesuchsteller

Kanton Aargau vertreten durch das Handelsregisteramt, Bahnhofplatz 3c, 5000 Aarau

Gesuchsgegnerin

IGENTA Immobilien AG, Schlossberg 7a, 5454 Bellikon

Gegenstand

Summarisches Verfahren betreffend Mängel in der Organisation der Gesellschaft (Art. 731b OR)

Der Präsident erkennt:

1.

Die Gesuchsgegnerin **wird** mit Wirkung ab

Freitag, 16. April 2021, 16.00 Uhr

aufgelöst.

2.

Es wird die Liquidation der Gesuchsgegnerin nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.

3.

Das Konkursamt des Kantons Aargau, Amtsstelle Baden, wird nach Rechtskraft dieses Entscheides beauftragt, die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs durchzuführen.

4.

Die Meldung an das Handelsregisteramt des Kantons Aargau gemäss Art. 158 HRegV betreffend die Auflösung der Gesuchsgegnerin erfolgt nach Rechtskraft dieses Entscheides.

5.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'500.00 werden der Gesuchsgegnerin auferlegt.

6.

Es werden keine Parteikosten zugesprochen.

Zustellung an:

die Gesuchsgegnerin (via öffentliche Bekanntmachung im SHAB)

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden.

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen. Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

Aarau, 16. April 2021

Handelsgericht des Kantons Aargau, 1. Kammer

Entscheiddatum: 16.04.2021

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Handelsgericht des Kantons Aargau
Obere Vorstadt 40
5000 Aarau